



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0

poststelle@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 18.01.2021, hier eingegangen am 19.01.2021,
Mein Bescheid vom 16.03.2021
Ihr Widerspruch vom 14.05.2021, hier eingegangen am
18.05.2021
Mein Schreiben vom 17.06.2021
Ihre E-Mails vom 14. und 15.07.2021

Aktenzeichen: Z26/286.2/1-712 IFG

Datum: Berlin, 18.08.2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

im Anschluss an Ihre Stellungnahme vom 14.07.2021 habe ich meinen Bescheid vom 16.03.2021 noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft und gebe Ihnen hiermit folgende Entscheidung bekannt:

1. Meinen Bescheid vom 16.03.2021 nehme ich insoweit zurück, als dass der Informationszugang zu § 1 des Rahmenvertrages (Gegenstand der Rahmenvereinbarung) abgelehnt wurde und die entsprechende Information geschwärzt wurde.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Diese Entscheidung stellt eine Änderung des Bescheids vom 16.03.2021 dar und ist daher erneut gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG auch dem Dritten gegenüber bekanntzugeben. Der Informationszugang erfolgt erst mit gesondertem Schreiben nachdem diese Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 IFG). Der Betroffene hat die Möglichkeit binnen eines Monats Rechtsmittel





Seite 2 von 3

einulegen. Die Auskunftserteilung kann daher frühestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen. Sollte seitens des Dritten kein Rechtsmittel eingelegt werden, so werde ich Ihnen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den begehrten Vertrag erneut und ohne Schwärzung des § 1 übersenden.

Begründung:

Die erneute rechtliche Überprüfung des Bescheides hat ergeben, dass die Angabe zum Gegenstand der Rahmenvereinbarung (§ 1 des Rahmenvertrages) in diesem konkreten Fall nicht dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 Satz 2 IFG unterliegt, so dass der Bescheid teilweise zurückzunehmen war (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Mit E-Mail vom 15.07.2021 haben Sie Ihren Widerspruch zurückgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rücknahme nicht den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht. Die Rücknahme eines Widerspruchs bedarf der Form des § 70 VwGO (*Schoch/Schneider/Dolde/Porsch VwGO § 69 Rn. 14*) und hat demnach schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erfolgen. Eine einfache E-Mail genügt diesen Formerfordernissen nicht. Die Widerspruchsbehörde hat jedoch die Befugnis, auch einen unzulässigen, nicht formgerechten Widerspruch sachlich zu bescheiden (*BeckOK VwGO/Hüttenbrink VwGO § 70 Rn. 13; Schoch/Schneider/Dolde/Porsch VwGO § 70 Rn. 11*). Daraus folgt im Umkehrschluss auch, dass die Widerspruchsbehörde ebenfalls die Befugnis hat, die nicht formgerechte Rücknahme eines Widerspruchs in der Sache anzuerkennen, was ich hiermit tue.





Seite 3 von 3

Ich kann Ihnen demnach mitteilen, dass ich Ihr Widerspruchsverfahren
eingestellt habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

